

# HYGIENEPLAN ALBANISCHULE

10.05.2021

**ALBANISCHULE GÖTTINGEN**



Individuelles Lernen in Sozialer Geborgenheit



# Hygieneplan der Albanischule

## Vorwort

Das Niedersächsische Kultusministerium hat in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt und dem Land Niedersachsen einen neuen „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule. Version 5.0“ am 10.05.2021 herausgegeben. Der vorliegende schuleigene Hygieneplan der Albanischule wurde auf dieser Grundlage ausgearbeitet. Der bislang geltende Hygieneplan der Albanischule ist somit ab dem 10.05.2021 außer Kraft gesetzt. Ab dem 10.05.2021 gilt der vorliegende Hygieneplan.

Die innerbetrieblichen Vorgehensweisen der Albanischule zur Hygiene und zum Hygieneschutz müssen gemäß § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in einem Hygieneplan festgelegt sein. Der Hygieneplan der Albanischule klärt und fördert die Mitwirkung und die Zusammenarbeit der in der Schule arbeitenden und lernenden Personen, des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung und dem Schulträger, Stadt Göttingen. Der Rahmen-Hygieneplan des Landes 5.0 ist nach der Niedersächsischen Corona Verordnung verbindlich zu beachten und damit Bestandteil der Verordnung. Außerdem dient dieser Hygieneplan der Vereinfachung der Kommunikation des Einzelnen, dabei ist sind Meldungen besonderer Sachlagen zum Beispiel an das Gesundheitsamt eingeschlossen. Die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz sind hier geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

In dem vorliegenden Hygieneplan der Albanischule wurden die Vorgaben der „Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona- Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung gültig ab 10.05.2021)“ vorrangig beachtet. Ebenfalls beachtet wurden die diesbezüglichen Rundverfügungen der NLSchB oder seit dem 01.12.2020 der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB).

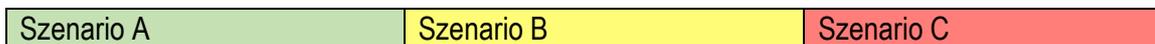
In der Handreichung zur Umsetzung der Rundverfügung Nr. 15/2021 zur verpflichtenden Selbsttestung im Schulbetrieb für Personal sowie Schüler\*innen in Schulen (Stand: 9.4.2021) des MK sind weitere Hinweise zu diesbezüglichen Hygienemaßnahmen und zur Entsorgung zu finden.



# 1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Der Hygieneplan der Albanischule enthält alle Vorgaben für die Szenarien A, B und C.



Die im Hygieneplan beschriebenen Maßnahmen gelten für die im jeweiligen Kapitel angegebenen Stufen und Szenarien. Die folgende Übersicht zeigt die grundsätzlichen Regelungen auf. Maßgeblich sind die Regelungen in den einzelnen Kapiteln.

## 1.1 Vorgaben zu den Szenarien und Mund-Nasen-Bedeckung

Die Vorgaben zum Wechsel der Szenarien und zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

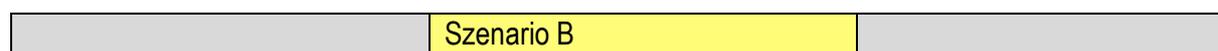
Hinweise dazu gibt es auch in der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.

## 1.2 Szenario A – Eingeschränkter Regelbetrieb



Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb im Schuljahr 2020/2021. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, ist das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

## 1.3 Szenario B – Schule im Wechselmodell



Szenario B sieht den Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht bzw. Distanzlernen mit geteilten Lerngruppen und Mindestabstand auch zwischen den Schüler\*innen vor.

Soweit für Szenario B zusätzliche oder abweichende Maßnahmen vorgesehen sind, werden diese jeweils separat aufgeführt.

Szenario B ist für die Jahrgänge 1 bis 4 bei einem Inzidenzwert unter 165 angezeigt. Der Jahrgang 4 des Primarbereichs bleibt unabhängig von der Inzidenz im Szenario B.



## 1.4 Szenario C – Distanzunterricht

Szenario C

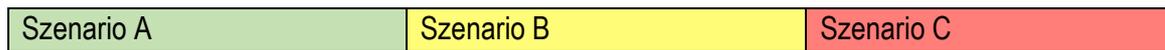
Im Szenario C erfolgen lokale oder landesweite Schulschließungen. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das örtliche Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schüler\*innen lernen dann ausschließlich zu Hause im Distanzunterricht bzw. Distanzlernen.

Wenn in einem Landkreis (bzw. Region, kreisfreie Stadt) an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 165 überschritten wird, wechseln die Jahrgänge 1 bis 3 der Grund- und Förderschulen ins Distanzlernen (Szenario C). Eine Notbetreuung wird wie gewohnt angeboten. Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B des Rahmen-Hygieneplans. Die übrigen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind zu beachten.

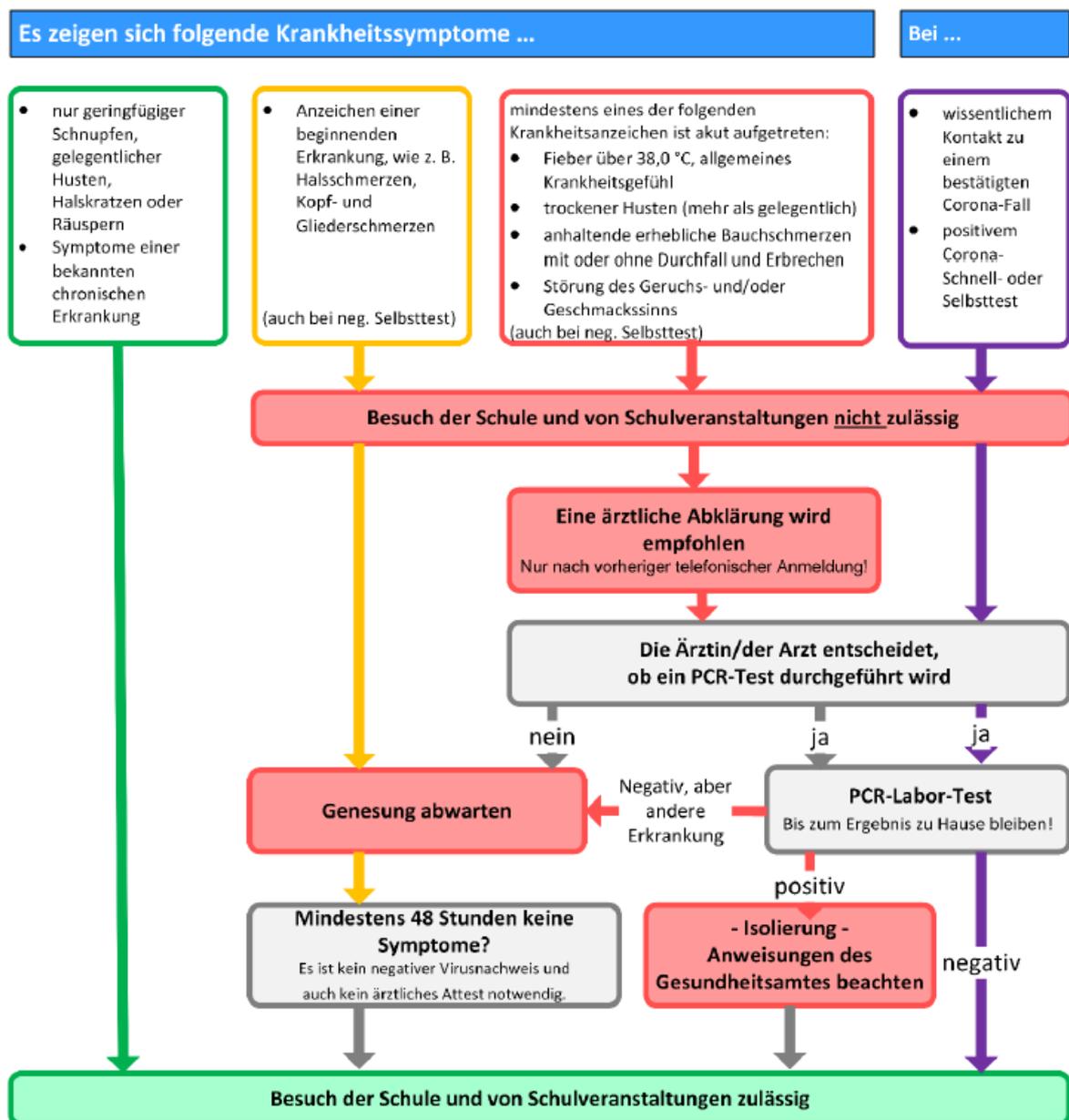
Der Jahrgang 4 des Primarbereichs bleibt unabhängig von der Inzidenz im Szenario B.



## 2. Schulbesuch bei Erkrankung



In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.



(Aus: Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule. Version 5.0)

Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung:

PCR-Labor-Tests nehmen einige Stunden oder Tage in Anspruch und zeichnen sich durch eine hohe Zuverlässigkeit aus. Sie werden von medizinischem Personal durchgeführt und in Laboren ausgewertet.



Antigentest liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit sind aber weniger zuverlässig. Sie können als Schnelltest durch Fachpersonal durchgeführt werden. Selbsttests sind Antigentests, die für die Probennahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind.

Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

## 2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiederezulassung

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

In folgenden Fällen darf die Albanischule und das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Wenn eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist.
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne / Isolierung steht.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über die Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiederezulassung zur Albanischule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

## 3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen die eine Infektion mit SARS-CoV-2 sicher ausschließen lassen, wird die betreffende Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. In der Wartezeit wird die Person separiert und umsichtig betreut. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt isoliert bzw. nach Hause geschickt werden.

Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden.

Die Schüler\*innen oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.



Folgender Hinweis soll von den Eltern/Erziehungsberechtigten beachtet werden: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen! Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher telefonisch Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen.

Folgender Hinweis wird hiermit an die Erziehungsberechtigten gerichtet:

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis oder eine Kinder- und Jugendarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen, um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in medizinischen Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

#### 4. Zutrittsbeschränkungen

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände der Albanischule untersagt, wenn sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. (Vorgabe der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügung 5/2021)

Davon ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Entsprechende Hinweisschilder im Eingangsbereich des Geländes und der Albanischule weisen auf das Zutrittsverbot hin.

Eine Begleitung von Schüler\*innen durch Eltern oder Erziehungsberechtigte in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und werden nur auf notwendige Ausnahmen beschränkt. Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Schule hinsichtlich des Infektionsschutzes vor dem SARS-CoV-2-Virus gelten.

Szenario A	
------------	--

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).



	Szenario B	Szenario C
--	------------	------------

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen.

## 5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Über die Hygienemaßnahmen werden alle Beschäftigten an der Schule, die Schüler\*innen im Unterricht sowie die Erziehungsberechtigten unterrichtet.

Mit den Schüler\*innen werden regelmäßig die Hygiene- und Abstandsregeln altersgemäß thematisiert und eingeübt.

Die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielgeräten wird mit den Schüler\*innen besprochen.

Schulfremde Personen werden durch einen Aushang am Schuleingang über die bestehenden Hygieneregeln in der Schule informiert. Der schuleigene Hygieneplan wird auf der Homepage der Albanischule veröffentlicht.



## 6. Persönliche Hygiene

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

### 6.1 Wichtige Maßnahmen

	<p><b>Abstandsregel</b></p> <p>Außerhalb der Kohorten wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50m zu anderen Personen eingehalten.</p> <p>Szenario B: Ein Mindestabstand von 1,50m zu anderen Personen wird grundsätzlich eingehalten. Das gilt auch auf dem Schulweg, auf dem Schulhof, in den Fluren und in allen Räumen der Albanischule.</p>
	<p><b>Hände waschen</b></p> <p>Hände müssen grundsätzlich mit ausreichend viel Seife für 20 - 30 Sekunden lang gewaschen werden. In den Klassenräumen und Toiletten befinden sich ausreichend Flüssigseife und Papiertrockentücher. Hände müssen gewaschen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Ankunft im Klassenraum (am Schulanfang und nach den Pausen)</li> <li>• nach jedem Toilettengang</li> <li>• vor dem Frühstück</li> <li>• nach dem Husten, Niesen oder Nase putzen</li> </ul> <p>Empfehlung: Aufgrund des häufigen Händewaschens kann jedes Kind bei Bedarf, <b>für sich selbst</b>, eine Handcreme mitbringen und benutzen.</p>
	<p><b>Kontakteinschränkungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.</li> <li>• Berührungen sind zu vermeiden: keine Umarmungen, Ghetto-Faust, Händeschütteln.</li> <li>• Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie z.B. Türklinken sind möglichst zu minimieren.</li> </ul>
	<p><b>Richtig Niesen und Husten</b></p> <p>Richtiges Niesen und Husten gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Niesen und Husten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In die Armbeuge oder ein Taschentuch niesen und husten. Dabei sollte Abstand zu anderen Personen gehalten werden, am besten wegdrehen.</li> <li>• Nach dem Niesen oder Husten sind die Hände zu waschen.</li> <li>• Einmal-Taschentücher sind sofort im Mülleimer zu entsorgen.</li> </ul>
	<p><b>Mund-Nasen-Bedeckung</b></p> <p>In besonders gekennzeichneten Bereichen (Treppenhaus, Fluren, Toiletten, ... ) in der Schule und auf dem Schulhof ist eine Mund-Nasen-Bedeckung für alle verpflichtend, da der Abstand von mindestens 1,50 Metern zu Personen anderer Lerngruppen / Kohorten nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>Szenario B: Eine Mund-Nasen-Bedeckung wird verpflichtend im Unterricht (nicht am Sitzplatz) getragen.</p>
	<p><b>Nicht in das Gesicht fassen:</b> insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.</p>
	<p><b>Persönliche Gegenstände</b></p> <p>Persönliche Gegenstände wie z.B. Trinkbecher, Arbeitsmaterialien oder Stifte dürfen nicht geteilt werden.</p>



## 6.2 Gründliches Händewaschen

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Die Hände werden mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, regelmäßig gewaschen:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Toiletten-Gang.

Um Hautirritationen und -schädigungen durch das häufigere Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege sinnvoll, z. B. eine feuchtigkeitsspendende und rückfettende Creme, die nach dem Waschen und bei Bedarf benutzt wird. Die Handcreme kann für den Eigengebrauch von zu Hause mitgebracht werden.

## 6.3 Händedesinfektion

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn

- ein Händewaschen nicht möglich ist,
- es zu Kontakt mit Sekreten, Fäkalien, Blut oder Erbrochenem gekommen ist.

Im Eingangsbereich der Albanischule befindet sich ein Desinfektionsspender für Besucher\*innen.

## 6.4 Gemeinsam benutzte Gegenstände

Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können von Schüler\*innen grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schüler\*innen zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.

Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmittel, wie z. B. Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten



Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger).

Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Dies gilt zum Beispiel für:

- Tablets, Computermäuse und Tastaturen
- Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Requisiten
- Werkzeuge und Geräte

## 6.5 Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 13 Niedersächsischen Corona-Verordnung). <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Hinweise zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung erhält unsere Schule regelmäßig, auch in der diesbezüglichen Rundverfügung „Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung. Diese Rundverfügungen werden zeitnah an das Kollegiums weitergeltet. <https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Demnach besteht für alle Schuljahrgänge, die von der Untersagung des Schulbesuchs ausgenommen sind, einschließlich des Primarbereichs und unabhängig von einer Inzidenz oder einer Betroffenheit eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Am Sitzplatz darf die Mund-Nasen-Bedeckung in den Jahrgängen 1 bis 4 abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und der Mindestabstand dauerhaft eingehalten werden kann. Weiterhin gilt die Verpflichtung außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gewährleistet werden kann, zu tragen.

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.



Freiwillig können auch medizinische Masken (OP-Masken) oder partikel-filtrierende Halbmasken (FFP2/3-Masken) ohne Ventil genutzt werden.

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig (§ 3 Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung). Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet.

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur Mund-Nasen-Bedeckung dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt.

Wer aus medizinischen oder anderen triftigen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen darf, kann durch das Tragen eines Visiers zumindest einen Schutz vor Tröpfchenübertragung leisten.

## 6.6 Ausnahmen

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Personen, denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen (§ 3 Abs. 6 Niedersächsische Corona-Verordnung).

Soweit bei der Schule ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorrübergehend abgenommen werden:

- a) während der Pausen im Freien, soweit das Abstandsgebot von 1,50m eingehalten wird
- b) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,
- d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,50 m eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- a) bei der Ausführung berufsbezogener, dauerhafter schwerer körperlicher Tätigkeit,
- b) bei der Sportausübung und



c) während Klassenarbeiten, solange die Kinder einen Sitzplatz eingenommen haben und das Abstandsgebot von 1,50 m eingehalten wird.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Es besteht die Gefahr des Hängenbleibens. Insbesondere im Primarbereich ist auf diese Gefährdung im Rahmen der Aufsichtspflicht zu achten.

## 6.7 Trennwände (Spuckschutz)

Die an der Albanischule verwendeten Trennwände bestehen aus Acrylglas und werden als ergänzende Schutzmaßnahme eingesetzt. Die Trennwände stehen auf dem Lehrerpult oder einem separaten Helfertisch als Trennung zwischen Schüler\*in und Lehrkraft. Die Trennwände sind ausreichend dimensioniert und decken den Atembereich ab.

## 7. Abstandsgebot

Szenario A	
------------	--

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schüler\*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Alle Beschäftigte der Albanischule sind angehalten, das Abstandsgebot zu ihren Schüler\*innen einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Im Übrigen gilt außerhalb der Lerngruppen/Kohorten:

- Zu Personen der anderen festgelegten Kohorten soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiter\*innen, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten sowie Besucher\*innen.

	Szenario B	Szenario C
--	------------	------------

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern ist zwischen allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, generell zu beachten. Das Kohorten-Prinzip aus Szenario A gilt nicht in den Szenarien B und C.

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Schüler\*innen mit Schulbegleitung sind als eine Einheit (als Tandem) aus zwei Personen anzusehen, die untereinander, soweit dies in dem Unterstützungsbedarf der Schülerin oder des Schülers begründet ist, von der Abstandspflicht befreit sind.



## 8. Dokumentation und Nachverfolgung

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, wird vor allem Folgendes beachtet:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten.
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten.
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern.
- Die Sitzordnung der Schüler\*innen ist für jeden Klassenverband dokumentiert. Änderungen werden angepasst. Eine Änderung der Sitzordnung ist möglichst zu vermeiden.
- Die Anwesenheit / Abwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals wird über Kollegiums- und Personallisten sowie über den Vertretungsplan dokumentiert.
- Die Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerker\*innen, Vertreter\*innen der Schulaufsicht, Fachleiter\*innen, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) werden mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens) über den Bogen „Registrierung des Zutritts“ dokumentiert.

Die Dokumentation wird drei Wochen aufbewahrt und wird dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt. Der Datenschutz wird zu gewährleistet.

## 9. Unterrichtsorganisation, Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Szenario A	
------------	--

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot im Szenario A unter den Schüler\*innen zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben.

Kohorten sollen laut Kultusministerium möglichst klein gehalten werden, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenig Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind. Grundsätzlich umfasst eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Davon abgewichen werden kann nur bei der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie in den Pausen.

An der Albanischule haben wir insgesamt vier Kohorten, die jeweils aus einem Jahrgang bestehen.

- Kohorte 1: Jahrgang 1
- Kohorte 2: Jahrgang 2
- Kohorte 3: Jahrgang 3
- Kohorte 4: Jahrgang 4



Unterricht findet an der Albanischule in Szenario A grundsätzlich nicht klassenübergreifend statt. Der DaZ-Unterricht, die Notbetreuung und das Hausaufgabenband des Ganztages werden klassenübergreifend innerhalb eines Jahrgangs / einer Kohorte angeboten. Das Vertretungskonzept sieht vor, dass in besonderen Ausnahmefällen eine Klasse auf die anderen beiden Klassen des Jahrgangs / der Kohorte aufgeteilt werden kann.

Die Ganztags- und JuniorClub-Gruppen sind im Schuljahr 2020/21 nach den Kohorten 1, 2, 3, 4 eingeteilt und umfassen einen Schuljahrgang.

HU-Spanisch findet im Szenario A kohortenübergreifend für die Jahrgänge 1 und 4 sowie 2 und 3 statt. Das Abstandsgebot von 1,50m wird sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schüler\*innen eingehalten.

Weitere kohortenübergreifende Lern- und Ganztagsgruppen sind an der Albanischule nicht vorgesehen.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung im jeweiligen Klassenbuch zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie Pädagogische Fachkräfte können lerngruppenübergreifend tätig werden. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schüler\*innen einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Lehrkräfte bzw. Pädagogische Fachkräfte können also keine eigene Kohorte bilden.

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser auch weiterhin einzuhalten.

Bezüglich der Kohorten wird an der Albanischule generell Folgendes beachtet:

- Die Kohorten sind so klein wie möglich.
- Kohorten sind fest definiert.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PMs pro Kohorte ist soweit wie möglich beschränkt.
- Eine Kohorte wird von der anderen Kohorte getrennt (beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes, in den Pausen auf den Schulhöfen und im Ganztage).
- Die Garderoben auf den Fluren werden nicht benutzt.
- Der Unterrichtsbeginn und die Pausenregelung werden zeitlich entzerrt.
- Es finden möglichst wenig klassenübergreifende Angebote und damit auch Kontakte innerhalb der Kohorte 1, 2, 3 oder 4 statt.



Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird im Schulbetrieb zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten (Aufhebung des Kohorten-Prinzips).

Die Tische stehen im Klassenraum / Gruppenraum entsprechend weit auseinander.

Die Schüler\*innen werden umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Abhängig von der Größe des Unterrichtsraums sind das in der Regel maximal 16 Personen inkl. Lehrkraft, Pädagogische Mitarbeiter\*in und ggf. Schulassistenz.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter\*innen können lerngruppenübergreifend tätig werden.

### 9.1 Organisation des Schulbetriebs in Szenario A und B

### Zeitplan, Ankunfts- und Endzeiten, Tagesstruktur

#### Zeitlich versetzter Unterrichtsbeginn

Verpflichtende Ankunftszeiten auf dem Schulhof / Wartepunkt der Klasse über die Hofeingänge A (Haupttor/Treppen) und B (Hofeinfahrt)					
Klasse	Ankunftszeit beim Wartepunkt Eingang A	Klasse	Ankunftszeit beim Wartepunkt Eingang B	Klasse	Ankunftszeit beim Wartepunkt Eingang C
1a und 4a	7.55 Uhr	1b und 4c	7.55 Uhr	1c und 4b	7.55 Uhr
2a und 3a	7.50 Uhr	2b und 3b	7.50 Uhr	2c und 3c	7.50 Uhr
Notgruppen	8.00 Uhr	Notgruppen	8.00 Uhr		
Gruppe 1: 1. Jahrgang	Gruppe 1: über Eingang A Wartepunkt 1 / A	Gruppe 3: 3. Jahrgang	Gruppe 3: über Eingang B Wartepunkte 3 / B		
Gruppe 2: 2. Jahrgang	Gruppe 2 a/b: über Eingang A Wartepunkt 2 / A und 2 / C	Gruppe 4: 4. Jahrgang	Gruppe 4: über Eingang B Wartepunkt 4 / B		



## Zeitlich versetztes Schulse

Verpflichtende Endzeiten / Verlassen des Schulgebäudes					
Klasse	Verlassen des Schulgebäudes über <b>Ausgang A</b>	Klasse	Verlassen des Schulgebäudes über <b>Ausgang B</b>	Klasse	Verlassen des Schulgebäudes über <b>Ausgang C</b>
1a und 4a	13.00 Uhr	1b und 4c	13.00 Uhr	1c und 4b	13.00 Uhr
2a und 3a	12.55 Uhr	2b und 3b	12.55 Uhr	2c und 3c	12.55 Uhr
Notgruppen  Gruppe 1: 1. Jahrgang  Gruppe 2: 2. Jahrgang	13.00 Uhr	Notgruppen  Gruppe 3: 3. Jahrgang  Gruppe 4: 4. Jahrgang	13.00 Uhr	/	/
<p><b>Notbetreuung für angemeldete Kinder des Ganztages und des JuniorClubs</b></p> <p>Die Notgruppenkinder gehen im Anschluss an die Notbetreuung am Vormittag in ihren Klassenraum für die Hausaufgaben. Im Anschluss daran gehen sie in ihre Ganztagsgruppen</p>					

### Tagesstruktur für die Jahrgänge 1 und 4 / Notgruppen 1 und 4

Ankommen über Hofeingang A, B und C / Wartepunkte A, B, C	7.55 Uhr / 8.00 Uhr (Notgruppen)
1. Stunde	08.00 – 08.45 Uhr
2. Stunde	08.45 – 09.30 Uhr
Hofpause / geteilter Schulhof für Jahrgang 1 und 4	09.30 – 09.50 Uhr
Frühstückspause im Klassenraum	09.50 – 10.10 Uhr
3. Stunde	10.10 – 10.55 Uhr
4. Stunde	10.55 – 11.40 Uhr
Snackpause / Pause im Klassenraum	11.40 – 11.55 Uhr
Hofpause / geteilter Schulhof für Jahrgang 1 und 4	11.55 – 12.10 Uhr
5. Stunde	12.10 – 12.55 Uhr
Unterrichtsende / Verlassen des Schulgebäudes über Ausgang A, B, C unter Begleitung der Lehrkraft / Betreuungskraft	13.00 Uhr / 13.00 Uhr (Notgruppen)
Hausaufgaben für angemeldete Notgruppenkinder und Kinder des JuniorClubs	13.00 – 13.30 Uhr
Notbetreuung für angemeldete Ganztagskinder JuniorClub	15.30 Uhr 17.00 Uhr



## Tagesstruktur für die Jahrgänge 2 und 3 / Notgruppen 2 und 3

Ankommen über Hofeingang A, B und C / Wartepunkte A, B, C	07.50 Uhr / 8.00 Uhr (Notgruppen)
1. Stunde	08.00 – 08.45 Uhr
2. Stunde	08.45 – 09.30 Uhr
Frühstückspause im Klassenraum	09.30 – 09.50 Uhr
Hofpause / geteilter Schulhof für Jahrgang 2 und 3	09.50 – 10.10 Uhr
3. Stunde	10.10 – 10.55 Uhr
4. Stunde	10.55 – 11.40 Uhr
Hofpause / geteilter Schulhof für Jahrgang 2 und 3	11.40 – 11.55 Uhr
Snackpause / Pause im Klassenraum	11.55 – 12.10 Uhr
5. Stunde	12.10 – 12.55 Uhr
Unterrichtsende / Verlassen des Schulgebäudes über Ausgang A, B, C unter Begleitung der Lehrkraft / Betreuungskraft	12.55 Uhr
Hausaufgaben für angemeldete Notgruppenkinder und Kinder des JuniorClubs	13.00 -13.30 Uhr
Notbetreuung für angemeldete Ganztagskinder JuniorClub	15.30 Uhr 17.00 Uhr

### 9.1. Organisation des Schulbetriebs in Szenario C

	Szenario C
--	------------

Im Szenario C befinden sich die Kinder der Jahrgänge 1, 2 und 3 im Distanzlernen.

Für die Schüler\*innen der Klassen 4a, 4b und 4c gilt das Szenario B. Sie haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.

Eine Notbetreuung wird im Szenario C sichergestellt. Das Anmeldeformular ist dann jeweils auf der Homepage einsehbar, herunterzuladen, auszufüllen und an die Albanischule per Mail zurückzusenden.

## 10. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

### 10.1 Fensterlüftung

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Alle Klassen- und Gruppenräume der Albanischule verfügen über Fenster an einer Raumseite. Die Fensterlüftung wird nach dem „20 – 5 – 20-Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten



Unterricht) befolgt. Die Lüftung wird als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster durchgeführt. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden. Dazu öffnet der Hausmeister morgens die Fenster in den Klassenräumen (Kipplüftung). Bei winterlichen Außentemperaturen reichen auch in den Pausen ca. 5 Minuten Lüftung, damit die Räume nicht zu stark auskühlen.

Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Schüler\*innen können als „Lüftungsdienst“ zum Beispiel an das Lüften erinnern.

## 11. Flure, Aufenthaltsbereiche, Pausen

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

### Flure – Wegführung

Auch außerhalb der Unterrichtsräume und in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Personen aus unterschiedlichen Kohorten Abstände zueinander einhalten können.

Da Aufgrund örtlicher Gegebenheiten unserer Schule ein Abstand von mindestens 1,50m zu anderen Personen der jeweiligen Kohorte nicht immer gewährleistet werden kann, ist verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Fluren, im Treppenhaus und in den Toilettenräumen zu tragen.

Die folgenden Maßnahmen ermöglichen, die Einhaltung des Mindestabstands die im Schulleben:

- Trennung der Lerngruppen, u.a. durch gestaffelte Anfangs-, End- und Pausenzeiten
- räumliche Trennung durch verschiedene Eingänge / Ausgänge (A, B und C) für die Klassen a, b und c.

Schüler\*innen und Mitarbeiter\*innen der Schule nutzen im Gebäude festgelegte Laufwege. Ein Einbahnstraßensystem ist installiert.

- Das rechte Treppenhaus des Gebäudes wird ausschließlich als Aufgang benutzt, das linke Treppenhaus wird ausschließlich zum Runtergehen genutzt. => Einbahnstraßensystem.
- Zur Visualisierung dienen „Einbahnstraßenschilder“.
- Bodenmarkierungen kennzeichnen Wartepunkte
- Die Garderoben auf den Fluren werden nur für die Sportbeutel genutzt.



Der Aufenthalt während der Pausenzeiten sollte soweit die Witterung es zulässt, vorrangig außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,50m zu treffen. Dies gilt auch für den Ganztagsbetrieb beim Mittagessen.

## Sammelpunkte und Eingänge in das Schulgebäude

Jede Lerngruppe / Notgruppe hat einen eigenen Sammelplatz auf dem Schulhof. Der Sammelplatz ist mit Haltepunkten gekennzeichnet. Die Haltepunkte haben einen Mindestabstand von 1,50 m. Jedes Kind trifft pünktlich am Haltepunkt ein (siehe Gliederung des Schultages). Die Klassenlehrkraft / Pädagogische Fachkraft holt die Lerngruppe am Sammelplatz ab und geht mit der Gruppe in den Klassen- / Gruppenraum.

- die Kinder der Klasse 4a, 3a, 2a und der 1a nutzen den **Eingang A (Haupteingang / vorne)**
- die Kinder der Klasse 4c, 3b, 2b und 1b nutzen den **Eingang B (Kakaokeller / hinten)**
- die Kinder der Klasse 4b, 3c, 2c und 1c nutzen den **Eingang (Toiletten / hinten)**

## Pausen

- Die Pausen finden zeitlich versetzt statt.
- Der Schulhof wird in zwei Hälften geteilt. Die Bereiche des Schulhofes werden den Kohorten zugeordnet (tageweise können die Bereiche gewechselt werden).
- Die Lehrkraft bringt die Kinder in die Hofpause. Nach dem Klingeln stellen sich die Kinder an den Wartepunkten auf. Die Lehrkraft holt die Kinder am Pausenende an den Wartepunkten ab und geht mit der Klasse gemeinsam in den Klassenraum.
- Während der Pause sind Kontaktspiele (Ball-, Fang- und Gemeinschaftsspiele) nicht gestattet.
- Es werden alternative Pausenspiele angeboten, die die Einhaltung der Abstandsregeln beachten.

## 12. Speiseaufnahme – vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr von Lebensmitteln mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.



## 12.1 Pausenbrot

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

- Persönliche Hygieneregeln beachten.
- Kein Herumreichen von Brotdosen
- Kein Austausch oder Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln untereinander.

## 12.2 Schulkantine

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Die Vorgaben der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

- zu Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und
- zur Vermeidung von Warteschlangen
- sowie Hygienemaßnahmen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern,  
sind zu beachten.

Außerdem gilt:

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Möglichkeit zur Händereinigung oder Händedesinfektion ist vorhanden.
- Der Zeitpunkt des Betretens der Ausgabeküche durch die jeweilige Kohorte ist festgelegt.

Szenario A	
------------	--

Beim gemeinsamen Mittagessen sind die verschiedenen Kohorten räumlich und/oder zeitlich voneinander getrennt.

Das Mittagessen findet innerhalb eines Jahrgangs / einer Kohorte an der Albanischule wie folgt statt:

Kohorte A (1. Jahrgang): 13.30 – 14.00 Uhr in der Albanimensa

Kohorte D (4. Jahrgang): 14.00 – 14.30 Uhr in der Albanimensa

Kohorte B (2. Jahrgang): 13.45 – 14.15 Uhr (Mensa im MiniMax; großer Raum)

Kohorte C (3. Jahrgang): 13.45 – 14.15 Uhr (Mensa im MiniMax; kleiner Raum)

Die Koordinatorin des Ganztages dokumentiert die Gruppen- und Sitzpläne. Diese können Grundlage der Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung sein.



Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen zulässig.

### 12.3. Gemeinsamer Verzehr von Speisen

Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen, Schulobst) ist zulässig.

Speisen und Lebensmittel sollen nicht frei zugänglich sein, damit die Schülerinnen und Schüler Lebensmittel, welche sie nicht selbst verzehren, auch nicht berühren. Hierzu sind vor Ort verschiedene Lösungen möglich, die auch von der Art der Bereitstellung abhängen, z. B.:

- Hygienegerechte Portionierung durch eine Person auf individuellen Tellern
- Entnahme z. B. mit Servietten

### 12.3 Reinigung von Besteck und Geschirr

Eine Reinigung von Besteck und Geschirr in einem der beiden Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient.

Wenn die Nutzung der Geschirrspüler nicht möglich sein sollte, muss bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

### 12.4 Weitere Hinweise zur Schulverpflegung in Zeiten von Corona

Weitere Hinweise der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen:

<https://dgevesch-ni.de/schulverpflegung-in-zeiten-von-corona/>

## 13. Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Die Toilettenräume dürfen von max. zwei Kindern betreten werden. Zur Einsicht bleibt die Tür zum Toiletteneingang geöffnet. Vor dem Waschbecken befindet sich ein Abstandsstreifen auf dem Boden. Die Kinder dürfen während des Unterrichts nur allein zur Toilette gelassen werden.

Die Kinder melden sich während der Pause bei der Lehrkraft ab und dürfen dann allein auf die Toilette gehen. Das aufsichtsführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schüler\*innen die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den Toiletten einhalten.



Das vorausschauende Auffüllen von Flüssigseife und Einmalhandtüchern wird vom Reinigungspersonal gewährleistet und täglich vom Hausmeister kontrolliert. Die Toilettenanlagen sind von ihm regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

### 13.1 Reinigung

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) wird beachtet. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen dem Kultusministerium bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Folgende Areale der genutzten Räume der Schulen werden mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt:

- Türklinken der Schul-, Klassenraum-, Fachraum und der Toilettentüren und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle sonstigen Griffbereiche.

Die Müllbehälter werden täglich geleert.

Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen. Der Hausmeister sorgt für die Bereitstellung der benötigten Reinigungsmittel im Computerraum.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen.



Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich. Dabei sind Einmalhandschuhe nach EN 374 zu tragen. Alternativ können Arbeitsgummihandschuhe genutzt werden, welche nach Gebrauch sachgerecht gereinigt und desinfiziert werden müssen.

### 13.2 Raum- und Flächendesinfektion

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung auch der Sanitärbereiche völlig ausreichend.

Wird eine Flächendesinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers als Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt werden. Für die Desinfektion im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 reicht ein begrenzt viruzides Produkt aus. Zur Vereinfachung der Anwendung im Schulbereich wird aber die Anwendung eines Produkts empfohlen, das auch für weitere Desinfektionszwecke geeignet ist.

Raumbegasungen zur Desinfektion sind grundsätzlich nicht angezeigt. Diese darf nur auf Anordnung einer Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

## 14 Ganztagsbetrieb

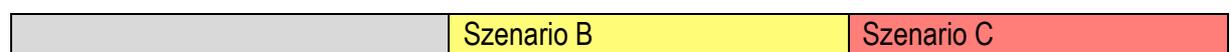
Es wird eine Rückkehr zu einem geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb angestrebt, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten.



Szenario A strebt einen geordneten Schulbetrieb einschließlich Ganztagsbetrieb an, der aber nicht mit dem Ganztagsangebot vor der Corona-Pandemie gleichgesetzt werden kann. Auch hier gilt es weiterhin, die Anzahl von Kontakten so gering wie möglich zu halten.

Bis zu einer örtlichen Inzidenz von 50 umfasst das Kohortenprinzip im Ganztagsbereich maximal zwei Schuljahrgänge, bei einer Inzidenz von > 50 maximal einen Schuljahrgang. Wenn davon abgewichen werden soll, ist unbedingt das Abstandsgebot von 1,5 m einzuhalten. Auch im Ganztagsbetrieb ist die Zusammensetzung der Gruppen unbedingt zu dokumentieren.

An der Albanischule sind die Ganztagsgruppen nach Jahrgängen zusammengefasst, auch beim Mittagessen.



An Offenen Ganztagschulen und damit an der Albanischule findet laut des Kultusministeriums kein Nachmittagsangebot statt. Eine Notbetreuung wird angeboten.



## 15. Infektionsschutz im Schulsport

Die Regelungen der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ zur Durchführung des Sportunterrichts sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Übrigen gilt Folgendes:

### 15.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Szenario A

Inzidenz < 25

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A. Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Szenario A

Inzidenz ab 25

Es gilt die allgemeine Abstandsregel des Szenarios A. Sportunterricht findet im Klassenverband und außerunterrichtlicher Schulsport in Gruppen bis höchstens 35 Personen innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne gegenseitige Berührungen erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

Szenario B

Szenario C

Vor der Sporthalle, der Gymnastikhalle bzw. dem Sportplatz und beim Gang in die Umkleidekabine sind Gruppenansammlungen und Warteschlangen zu vermeiden. In Fluren und Umkleidekabinen muss ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Diese beiden Anforderungen sind durch zeitliche und räumliche Teilung der Lerngruppe bzw. der Lerngruppen bei der Nutzung sichergestellt. Hierzu sind Absprachen und Regelungen erfolgt.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass während der Sportausübung ein Mindestabstand von zwei Metern während der gesamten Sportausübung eingehalten wird. Dazu können z. B. Aufenthaltsplätze und/oder Bewegungszonen markiert werden. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur, wenn zur Unfallverhütung erforderlich und dann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, gegeben werden.

Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten ist unter Beachtung der sportartenspezifischen Hinweise in der Tabelle des Rahmenhygieneplans 5.0 erlaubt. Das heißt, dass das Fußball- oder Handballtraining z. B. in



Form von Passen, Dribbeln oder Hütchen-Lauf möglich ist. Eine Wettkampfsimulation z. B. in Form von Zweikämpfen bleibt untersagt. In Zweikampfsportarten kann also nur Individualtraining stattfinden.

Es werden die sportartspezifischen Hinweise der Anlage des Rahmen-Hygieneplans des Kultusministeriums vom 10.05.2021 beachtet. Hier sind Ausschnitte daraus aufgeführt:

Rückschlagspiele: nur Einzel und ohne Seitenwechsel, Abstand der Spielfelder: 2 Meter, Tischtennis mit geringen Einschränkungen möglich

Zielschuss- und Endzonenspiele, Kleine Spiele: nur Übungsformen mit 2 Meter Abstand, Spielformen nur bei klarer räumlicher Trennung (Zonenspiel), ggf. Beschränkung auf Spielformen, bei denen der Ball nicht in die Hand genommen wird, Fangspiele mit verlängertem Arm durch Poolnudel möglich, Vermeidung von Zweikämpfen, Brennball mit geringen Einschränkungen möglich, Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Ultimate Frisbee (nur Technik) mit starken Einschränkungen möglich

Gymnastisches und tänzerisches Bewegen: nur Solotänze oder Formationstänze, Bewegungszonen markieren, Seilspringen, Rhythmische Sportgymnastik mit geringen Einschränkungen möglich.

Laufen - Springen – Werfen: vorrangig draußen, Wartelinien markieren, Bahnenlauf: Abstand beim Überholen, freie Bahn, Wartezeiten beim Sprint, Gerätereinigung, ausdauerndes Laufen, Orientierungslauf auf dem Schulgelände ohne Einschränkungen möglich, Sprint, Hürdenlauf, Weitsprung mit geringen Einschränkungen möglich, Staffelläufe mit starken Einschränkungen möglich

Kämpfen: kein Körperkontakt, nur Formen oder Choreographien mit markierten Bewegungszonen.

Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen: keine Rettungsübungen, Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm, Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung, eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung und bei der Wasserbewältigung, Wasserspringen ohne Einschränkungen möglich, Wassergewöhnung, Sportschwimmen (Technikvermittlung) mit geringen Einschränkungen möglich, Wasserball nicht möglich, keine Rettungsübungen, Abstand beim Springen vom Startblock, Brett oder Turm, Bahnen mit Sicherheitsabstand und vorgegebener Schwimmrichtung, eingeteilte Bewegungszonen bei der Wassergewöhnung

Bewegen auf rollenden Geräten: Rollwege markieren, Radfahren ohne Einschränkungen, Abstandswahrung und ausreichend Platz zur Verfügung stellen, keine Spielformen

Turnen und Bewegungskünste: Übungen ohne Hilfestellung, Übungen ohne Partnerin/Partner, Haltungsübungen, Gerätearrangements, Jonglieren mit geringen Einschränkungen, Geräteturnen mit starken Einschränkungen möglich, Partner- und Gruppenakrobatik nicht möglich, Hilfestellung mit Mund-Nasen-Bedeckung für Helfende

bewegungsfeld-übergreifend; Fitness: markierte Bewegungszonen und Stationen, Workouts, Zirkeltraining ohne Geräte ohne Einschränkungen möglich.



## 15.2 Lüftungsmaßnahmen

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In der Sporthalle, der Gymnastikhalle und den Umkleidekabinen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten. In Sporthallen ist das „20 – 5- 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

	Szenario B	Szenario C
--	------------	------------

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

## 15.3 Haartrockner

	Szenario B	Szenario C
--	------------	------------

Die Nutzung von Haartrocknern ist zur Vermeidung von Luftverwirbelungen nicht zulässig.

Abweichend ist beim Schulschwimmen in einer Schwimmstätte außerhalb des Schulgeländes für die Nutzung von Haartrocknern die jeweilige Regelung des Trägers der Schwimmstätte maßgeblich.

Wenn aufgrund der Regelung des Trägers der Schwimmstätte die Nutzung von Haartrocknern nicht möglich ist, können sich minderjährige Schüler\*innen über ihre Erziehungsberechtigten befreien lassen. Die Aufsicht der befreiten Schüler\*innen ist zu gewährleisten.

## 15.4 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, die mit den Händen berührt werden, sind am Ende des Unterrichts die Hände gründlich zu waschen.

	Szenario B	Szenario C
--	------------	------------

Ergänzend gilt: Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.



Wo das nicht möglich ist, sind Sportgeräte zu verwenden, die sich leicht reinigen lassen. Insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, ist eine regelmäßige hygienische Reinigung vorzusehen.

Tensidhaltige Reinigungsmittel (Detergenzien) wie Seife oder Spülmittel sind hier ausreichend (keine Desinfektion erforderlich).

### 15.5 Hygieneregeln des Trägers

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Ergänzend sind die Hygieneregeln des Trägers der Sportstätte zu beachten.

### 15.6 Schulsportwettbewerbe

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Die Durchführung außerunterrichtlicher Schulsportveranstaltungen, z. B. von Bundesjugendspielen, ist möglich, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen, insbesondere auch nicht aus anderen Kohorten oder Schulen

### 15.7 Sportspezifische Hinweise

Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen oder erfordern, wie z. B. Ringen, Judo, Rugby, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt und Partner- und Gruppenakrobatik, bleiben weiterhin untersagt.

Für die Dauer, die gemäß Niedersächsischer Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) die Schwimmstätten einer Betriebs- bzw. Dienstleistungsbeschränkung unterliegen, ist das Schulschwimmen untersagt.

## 16 Infektionsschutz beim Musizieren

### 16.1 Singen im Unterricht

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung nicht stattfinden.



## 16.2 Spielen von Blasinstrumenten

Szenario A	
------------	--

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Der Raum ist zu lüften.
- Mindestabstand von 2 Metern in Blasrichtung (seitlich 1,50 m)
- Das während des Spielens entstehende Kondenswasser ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen.
- Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- Notenständer sollen personenbezogen verwendet werden.
- Nach dem Spielen sind Notenständer und Handkontaktflächen im Umfeld der Bläser zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.
- Im Rahmen der täglichen Reinigung (Unterhaltsreinigung) ist nach dem Spielbetrieb der Fußboden im Arbeitsbereich der Blasinstrumentengruppe gründlich zu reinigen (s. Kap. 14.1).
- Ein Plexiglasschutz vor den Blechbläsern ist nicht notwendig.
- Blasinstrumente sind ausschließlich personenbezogen zu benutzen.

	Szenario B	Szenario C
--	------------	------------

Das Spielen von Blasinstrumenten darf in Räumlichkeiten nicht erfolgen.

### 16.2.1 Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Beim Musizieren mit anderen Instrumenten als Blasinstrumenten sind die Abstandsregeln des jeweiligen Szenarios einzuhalten.

Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von verschiedenen Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend.



## 16. Infektionsschutz in Unterricht mit praktischen und experimentellen Anteilen

### Szenario A

Praktische Tätigkeiten und die Durchführung von Versuchen sind im Unterricht unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich. Das gilt z. B. für die Fächer Sachunterricht, Gestaltendes Werken, Kunst, Textiles Gestalten. Dies kann jedoch im Rahmen handlungsorientierten Unterrichts Bestandteil nahezu jeden Unterrichts sein. Ein Eingreifen der Lehrkraft in Notfällen kann zu einer Unterschreitung des Mindestabstands führen.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Grundsätzlich gilt die Empfehlung, Geräte und Werkzeuge, die mit den Händen bedient oder genutzt werden, nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Die gemeinsam genutzten Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch abzuwischen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Vor und nach der gemeinsamen Nutzung von Gegenständen, die mit den Händen berührt werden, sind die Hände gründlich zu waschen.

Gruppen für Gruppenarbeiten sind unter Berücksichtigung der dokumentierten Sitzordnung zu bilden.

### Szenario B

### Szenario C

Es gilt das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m zwischen allen Personen. Praktisches Arbeiten oder Experimente in Gruppen sind nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Einzelarbeiten und -versuche, Schüler- und Lehrkräftedemonstrationsversuche sowie praktische Tätigkeiten durch Einzelpersonen können durchgeführt bzw. ausgeübt werden.

## 17 Infektionsschutz bei der Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht

### Szenario A

### Szenario B

### Szenario C

Die Verarbeitung von Lebensmitteln im Unterricht ist unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans für das jeweilige Szenario möglich.

Im Übrigen gilt Folgendes:

Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen über den Verzehr von Lebensmitteln mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. Auch für andere Coronaviren sind keine Berichte über Infektionen durch Lebensmittel bekannt.

Bei der Zubereitung von Speisen sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln zu beachten (siehe auch: Niedersächsisches Landesgesundheitsamt: Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz).

[www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere\\_themen\\_projekte/schulhygieneplan/](http://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/)



Gemeinsam genutzte Gegenstände sind am Ende des Unterrichts hygienisch zu reinigen. Tensidhaltige Reinigungsmittel wie Seife und Spülmittel sind hier ausreichend. Eine Reinigung von Besteck und Geschirr im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur ist besonders effizient. Wo dies nicht möglich ist, sollte bei manuellen Spülprozessen möglichst warmes Wasser (> 45 °C, jedoch zum Schutz der Hände nicht höher als 50 °C) mit Spülmittel verwendet werden.

Szenario A	
------------	--

Im Unterricht muss bei der Zubereitung und Ausgabe von Speisen keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, soweit keine allgemeine Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen besteht.

Soll eine Essensausgabe an Personen außerhalb der Lerngruppe erfolgen, sind die bereits beschriebenen Vorgaben einzuhalten, einschließlich der Dokumentation der Teilnehmenden.

## Spezielle Regelungen

### 18 Hort / Junior Club

Szenario A	
------------	--

In Horten gilt der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung.

Der Rahmenhygieneplan der Albanischule ist hinsichtlich der Umsetzung mit der Koordinatorin des Ganztages abgestimmt.

### 19 Konferenzen und Versammlungen

Szenario A	
------------	--

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Klassenkonferenzen finden mit persönlich Anwesenden statt.

	Szenario B	Szenario C
--	------------	------------

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind grundsätzlich zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.



Die Gesamtkonferenz der Albanischule hat beschlossen, dass die Gesamtkonferenz, der Schulvorstand und die Teilkonferenzen (Fachkonferenzen) bei einem Inzidenzwert von über 50 in Göttingen in digitaler Form durchgeführt werden.

## 20 Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Die Zulässigkeit für die Durchführung von Schulveranstaltungen und Schulfahrten ist der jeweils aktuelle Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“. Die hier beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

„Schulfahrten sind mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten untersagt. Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte“ (Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2; 10.05.2021).

## 21 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,50m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende schon vorsorglich Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbebewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.



## 22 Evakuierung und Brandschutz

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, sind keine gemeinsame Evakuierungsübung mit Räumung des Gebäudes durchzuführen.

Die Evakuierung soll im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt werden.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung nach Nr. 3.2.1.1 des o. g. RdErl. ist eine Probealarmierung durchzuführen, ohne dass dabei die Evakuierung/Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen. Außerdem soll überprüft werden, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann. Die Probealarmierung soll dazu angekündigt und, soweit möglich, durch eine Lautsprecherdurchsage angekündigt werden.

Soweit auf den Fluren und in Treppenhäusern Einbahnregelungen vorgesehen sind, muss klargestellt werden, dass diese Regelungen im Evakuierungsfall aufgehoben sind.

Über die Probealarmierung soll dazu im Vorfeld informiert werden und angekündigt werden.

## 23 Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

### 23.1. Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen sowie für Schüler\*innen ist gemäß RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere

- des Herz-Kreislauf-Systems,
- der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Nieren- und Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z. B. Cortison)

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht. Dies wird durch ein entsprechendes ärztliches Attest bestätigt, eine Nennung der Diagnose erfolgt dabei nicht.



## 23.2 Beschäftigte aus Risikogruppen

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, siehe Anlage 2), können auf eigenen Wunsch ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Homeoffice heraus nachkommen. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen.

Jede vulnerable Lehrkraft bzw. jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter überprüft für sich persönlich, ob das regionale Infektionsgeschehen tatsächlich das Verbleiben im Homeoffice erfordert oder ob angesichts gleichbleibend niedriger Infektionszahlen vor Ort ein Einsatz im Präsenzunterricht unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln nach eigenem Ermessen verantwortbar erscheint.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt.

## 23.3. Schwerbehinderte Beschäftigte

Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten können, wird ebenfalls auf eigenen Wunsch die Beschäftigung im Home-Office ermöglicht.

## 23.4. Schwangere Beschäftigte

Szenario A	
------------	--

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden. Die Entscheidung dazu trifft die Schulleitung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

	Szenario B	Szenario C
--	------------	------------

Schwangeren wird unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office zu ermöglichen.



### 23.5. Beschäftigte mit vulnerablen Kindern

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Landesbedienstete, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schüler\*innen haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn an der Schule durch das Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme angeordnet wurde.

In allen übrigen Fällen (vulnerable und pflegebedürftige Angehörige über 14 Jahre) ist eine Befreiung vom Präsenzunterricht nicht möglich.

Inzidenz > 25

Beschäftigte, die mit vulnerablen Kindern (unter 14 Jahre) in einem Haushalt leben, können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie engen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben und die Schutzmaßnahmen an der Schule nicht ausreichen. Eine solche Befreiung ist möglich, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der bzw. des Beschäftigten > 35 ist.

### 23.4 Schüler\*innen aus Risikogruppen

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Schülerinnen und Schüler, die zur einer Risikogruppe gehören und dieses durch ein ärztliches Attest nachgewiesen haben, können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten schulische Aufgaben von zu Hause aus wahrnehmen.

### 23.6 Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sowie Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung, Hören oder Sehen können auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn sie mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt leben – unabhängig von Szenario und Inzidenzwert. Alle anderen Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, sobald vom Gesundheitsamt eine Infektionsschutzmaßnahme (u. a. Untersagung des Schulbesuchs für bestimmte Gruppen) an der Schule angeordnet wurde.

Inzidenz > 25

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen mit vulnerablen Angehörigen in einem Haushalt gilt: Sie können auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn der Inzidenzwert am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin bzw. des Schülers > 35 ist.



## 24 Corona-Warn-App

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten hiermit ausdrücklich empfohlen.

Es ist ausreichend, wenn die App auf dem Mobiltelefon im Hintergrund läuft und das Telefon stummgeschaltet mitgeführt wird.

## 25 Meldepflicht

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein.

Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der RLSB (bis zum 30.11.2020: NLSchB) beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.



## 25.4 Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

Szenario A	Szenario B	Szenario C
------------	------------	------------

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile da-von schließen.

Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG zu treffen.

Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverfügung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.

Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von Rahmen-Hygieneplan des Mks vom 19.11.2020 abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen.

Dazu kann z. B. gehören:

- Zutrittsbeschränkungen
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen
- Einschränkungen des Ganztagsbetriebs
- Einschränkungen des Schulsports.





## Dokumentation des Zutritts und Aufenthalts im Schulgebäude der Albanischule

am: \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

### Grund des Zutritts:

Elterngespräch mit der Lehrkraft / der pädagogischen Fachkraft

\_\_\_\_\_

Elternabend der Klasse / der Gruppe \_\_\_\_\_

Gespräch mit \_\_\_\_\_

Konferenz

Reparatur

Sonstiger Grund: \_\_\_\_\_

<b>Familienname</b>	
<b>Vorname</b>	
<b>Vollständige Anschrift</b>	
<b>Telefonnummer Festnetz / mobil)</b>	
<b>E-Mail-Adresse (freiwillig)</b>	

Ich versichere, beim Zutritt des Schulgeländes einen negativen Coronatest vorlegen zu können, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Die hier aufgenommenen Daten werden vertraulich und lediglich für die ggf. notwendige Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang der Corona-Pandemie aufgenommen. Sie werden in der Schule unter Beachtung der DSGVO gesichert und nach drei Wochen vernichtet.



# **Ärztliche Bescheinigung** zur Vorlage bei der Schulleitung der Albanischule Göttingen, Albaniplatz 1, 37073 Göttingen

Hiermit wird bestätigt, dass

---

Name, Vorname, Geburtsdatum

---

Anschrift der Patientin/ des Patienten

**insbesondere an einer oder mehrerer der folgenden Erkrankungen leidet**

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Nieren- /Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

**und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.**

Quelle: Informationen des RKI [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der behandelnden Ärztin/ Praxisstempel  
des behandelnden Arztes



**Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht im Härtefall**  
**für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht**

Ein Härtefall kann nur angenommen werden, wenn

1. glaubhaft gemacht worden ist (z.B. durch Vorlage eines Attestes), dass die bzw. der Angehörige zu einer Risikogruppe gehört, und
2. die Schülerin oder der Schüler mit der oder dem Angehörigen in einem räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen, wobei davon ausgegangen wird, dass dies bei Alleinerziehenden, Erziehungsberechtigten und Geschwisterkindern vorrangig, bei Großeltern etc. nachrangig der Fall ist, und
3. vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde, oder
- 4a. die Schülerin oder der Schüler den Primarbereich besucht oder einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperlich und motorische Entwicklung oder Hören und Sehen aufweist, oder
- 4b. am Standort der Schule oder am Wohnort der Schülerin oder des Schülers mindestens eine Inzidenz von 35 erreicht wurde.

Hiermit beantrage ich für meine Tochter/meinen Sohn \_\_\_\_\_ die Befreiung vom Präsenzunterricht

- im Fall der Nr. 3 für den Zeitraum der vom zuständigen Gesundheitsamt verhängten Infektionsschutzmaßnahme an der Schule.
- im Fall der Nr. 4a .....Tage/Monate (in der Regel 14 Tage, höchstens 3 Monate).
- im Fall der Nr. 4b für die Dauer von 14 Tagen nach Wegfall der Voraussetzungen (bei Gleichbleiben der Voraussetzungen ist kein neuer Antrag erforderlich).

Ich versichere, dass meine Tochter/mein Sohn mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei denen gemäß Definition des RKI das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs nach COVID-19-Infektion besteht. Die Lebensbereiche des Kindes sind nicht von denen der/des vulnerablen Angehörigen zu trennen, enger Kontakt ist unvermeidbar.

Eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene Betreuung während des Lernens zu Hause stelle ich sicher; um die erforderliche Ausstattung für das Distanzlernen kümmere ich mich in Absprache mit der Schule.

Weitere Angaben/Informationen:

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Von der Schulleitung auszufüllen:**

Der Antrag auf Befreiung vom Präsenzunterricht wird voraussichtlich bis zum \_\_\_\_\_, genehmigt.

O abgelehnt (z.B. weil unrichtige Angaben gemacht wurden oder keine Infektionsschutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt an der Schule getroffen wurden).

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



